

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Pliening

Die Gemeinde Pliening erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz folgende

Satzung

§ 1

Verpflichtung zur Nummerierung

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest.
Ist keine Straße bekannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteils nummeriert werden.
Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
- (2) Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen, die Anbringung und das angebrachte Schild zu dulden (§ 3).

§ 2

Beschaffenheit und Beschaffung der Hausnummernschilder

- (1) Beschaffenheit der Schilder:

Material:	Stahlblech emailliert	Grundfarbe:	kobaltblau
Größe:	15 cm x 15 cm	Form:	quadratisch
Farbe der Schrift:	weiß	Buchstabengröße:	mind. 7 cm
- (2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

§ 3

Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen.
Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.
- (2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er das Hausnummernschild selbst anbringen, dann muss er das Schild binnen 14 Tagen nach Erhalt des Hausnummernzuteilungsbescheides bei der Gemeinde abholen. Die Gemeinde weist auf diese Frist hin. Das Schild ist dann vom Verfügungsberechtigten binnen zwei Wochen nach Abholung gemäß Abs. 1 anzubringen.
- (3) Wird das Schild nicht während der in Abs. 2 Satz 2 gesetzten Frist abgeholt, so wird es auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde oder von ihrem Beauftragten angebracht. Der Verfügungsberechtigte wird spätestens am Tage vor der Anbringung des Schildes hiervon benachrichtigt.

§ 4

Ändern und Erneuern von Hausnummern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummern finden die §§ 1 - 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5

Kostentragung

Die Kosten der Hausnummerierung (Schilder, gegebenenfalls einschließlich Anbringung) haben die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, dinglich Berechtigte) zu tragen.

§ 6

Übergangsregelung

Die Verfügungsberechtigten der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Hausnummer zugeteilt und das Schild ausgehändigt worden ist, haben das Schild bis zum 30.07.1985 anzubringen.

§ 7

-weggefallen-

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1985 außer Kraft.

Pliening, 28.04.1986



Strigl, 1. Bürgermeister

Bankkonten:

VR Bank München Land eG

(BLZ 701 664 86) Kto.-Nr. 71 10 375

Postbank München

(BLZ 700 100 80) Kto.-Nr. 557 66-805

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

(BLZ 702 501 50) Kto.-Nr. 950 900 225